

ROTTHEGE | WASSERMANN

Fact Sheet

Dokumentation der
Verrechnungspreise



Die grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen mit anderen Konzernunternehmen oder Betriebsstätten geraten seit ihrer verpflichtenden Einführung im Jahre 2003 zunehmend in den Fokus der deutschen Betriebsprüfer.

In vielen grenzüberschreitend tätigen Unternehmen kam es bereits zu Beanstandungen der Verrechnungspreise. Im Rahmen von Betriebsprüfungen fordert die deutsche Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen in der Regel auf, gemäß § 90 Abs. 3 AO eine Dokumentation der Verrechnungspreise vorzulegen.

1. Dokumentationspflichtige Unternehmen

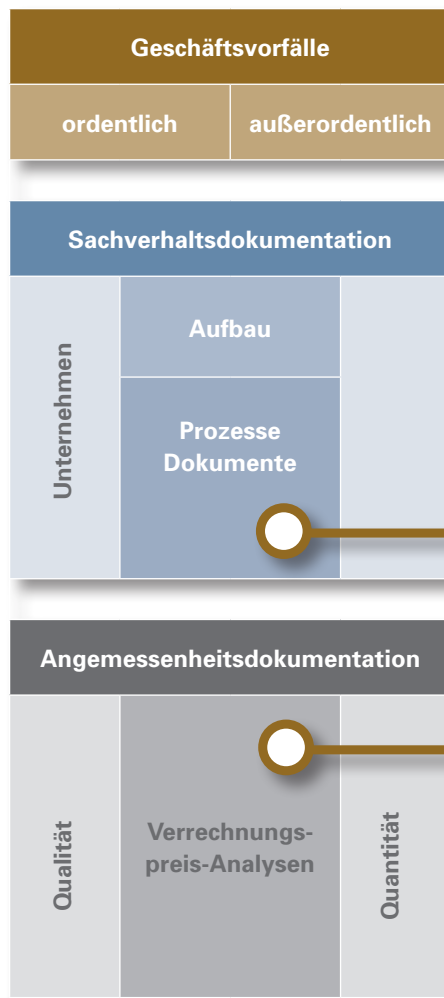
Von den Dokumentationspflichten sind Unternehmen betroffen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen, wenn Warenlieferungen aus solchen Geschäftsbeziehungen Mio. € 5 bzw. anderen Leistungen, insbesondere Dienstleistungen, T€ 500 übersteigen. Erbrachte und erhaltene Lieferungen und Leistungen sind zu addieren. Bei der Prüfung der Betragsgrenzen sind ferner die Geschäftsbeziehungen aller deutschen Konzerngesellschaften und aller anderweitig verbundenen deutschen Unternehmen zusammenzurechnen. Die Regelungen gelten entsprechend für die Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte.

2. Dokumentationspflichten

Eine Dokumentation muss zumindest die folgenden Punkte enthalten:

- Allgemeine Informationen, wie z.B. Organisationsaufbau, Marktanalyse
- Beschreibung der Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen
- Funktions- und Risikoanalyse sowie Wertschöpfungsanalyse
- Auswahl der im konkreten Fall angewandten Verrechnungspreismethode
- Verrechnungspreisanalyse unter Heranziehen von Vergleichsdaten (i.d.R. aus Datenbanken)
- Außerordentliche Geschäftsvorfälle

Die Pflicht zu einer Dokumentation der Verrechnungspreise steht nach Ansicht des höchsten deutschen Finanzgerichts auch in Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (BFH – Urteil v. 10.4.2013 IR 15/11). Die Dokumentationspflichten regelt dabei die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV).



3. Keine oder unverwertbare Dokumentation

Sofern dem Betriebsprüfer auf Anforderung keine oder unverwertbare Aufzeichnungen vorgelegt werden, wird nach § 162 Abs. 3 AO widerlegbar vermutet, dass die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte des Unternehmens höher als die erklärten Einkünfte sind. Hierbei wird die Finanzbehörde in aller Regel eine Schätzung vornehmen. Ein möglicher Schätzungsrahmen kann dabei zu Lasten des steuerpflichtigen Unternehmens ausgeschöpft werden. Die widerlegbare Vermutung führt gleichsam zu einer Art Umkehr der Beweislast und die Unternehmen müssen nachweisen, dass die Verrechnungspreise ihres Unternehmens dem Fremdvergleich entsprechen. Wenn eine brauchbare Dokumentation vorgelegt wird, verbleibt die Beweislast beim Finanzamt, es sei denn, dass außerordentliche Geschäftsvorfälle nicht zeitnah dokumentiert wurden.

Das Nichtvorlegen von Aufzeichnungen im Sinne von § 90 Abs. 3 AO oder das Vorlegen von (im Wesentlichen) unverwertbaren Aufzeichnungen führt zu einem „Strafzuschlag“ von mindestens 5% und höchstens 10% der sich durch die Schätzung ergebenden Mehreinkünfte (mindestens T€ 5). Da dieser Zuschlag nur auf die Mehreinkünfte abstellt, kommt er auch zur Anwendung, wenn wegen etwaiger Verlustvorträge keine Ertragsteuer zu zahlen ist.

4. Verspätete Vorlage der Dokumentation

Werden verwertbare Aufzeichnungen und Informationen nicht innerhalb von 60 Tagen bzw. bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorgelegt, beträgt der Zuschlag mindestens € 100 pro Tag der Fristüberschreitung und kann bis zu Mio. € 1 festgesetzt werden (vgl. § 162 Abs. 4 AO).

5. Erfahrungen und Handlungsempfehlung

Die gesetzliche Vorlagefrist von 60 bzw. 30 Tagen reicht nach unseren Erfahrungen nicht aus, um eine entsprechende Dokumentation zu erstellen. Insbesondere die Feststellung des Sachverhalts, der zumeist mehrere Jahre in der Vergangenheit liegt, ist mit einem enormen Zeitaufwand verbunden.

Zwar können die Strafzuschläge und die Umkehr der Beweislast bei Nichtvorlage bzw. bei Vorlage einer unverwertbaren Dokumentation oft durch eine nachträgliche Erstellung oder Erweiterung vermieden werden, allerdings ist dies oft nicht innerhalb der gesetzlichen Vorlagefrist

möglich. Daher wurden nach unseren Erfahrungen auch bei mittelständischen Unternehmen, die zunächst „abwarten“ wollten, Strafzuschläge wegen der verspäteten Vorlage der Dokumentation zwischen T€ 50 und T€ 100 festgesetzt.

Ein „Aufschieben“ des Problems bis zur nächsten Betriebsprüfung wäre daher mit hohen Steuerrisiken verbunden. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile ist die Einhaltung der Dokumentationsvorschriften für alle Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) oder mit Betriebsstätten durchführen, dringend zu empfehlen.

7. Ihr Beraterteam

Wir unterstützen Sie gern bei der Planung, Dokumentation und Verteidigung von Verrechnungspreisen.

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

Rüttenscheider Str. 199
45131 Essen
+49 (0)201.842 19 0

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
+49 (0)211.955 991 0

6. Unsere Dienstleistungen

Abwehrberatung für bereits realisierte Verrechnungspreissachverhalte

- Einschätzung angewandter Verrechnungspreismodelle
- Durchsicht und Analyse von Verträgen für konzerninterne Lieferungen, Dienstleistungen, Konzernumlagen, Forschung und Entwicklung, Lizenzen und Finanzierungen
- Unterstützung bei der Überprüfung der Verrechnungspreissysteme im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen, u. a. durch datenbankgestützte Margenanalyse

Gestaltungsberatung für noch nicht realisierte Verrechnungspreissachverhalte

- Konzeption und Umsetzung von Verrechnungspreissystemen
- Verrechnungspreisgestaltung bei Unternehmensakquisitionen und -umstrukturierungen
- Beratung zu konzerninternen Abrechnungen von Personalentsendungen

Compliance Beratung für Verrechnungspreissachverhalte: Dokumentation und Analyse

- Aufstellung einer Verrechnungspreisdokumentation nach gesetzlichen Bestimmungen (Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation)
- Detaillierte Funktions- und Risikoanalyse
- Ermittlung des Werts von Transferpaketen bei Funktionsverlagerungen



